

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 5

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 5.

Schwierigkeit des Vollzugs der, auf eine lange Reihe von Jahren berechneten Plane zur Schuldentilgung, mittelst eines wachsenden Tilgungsfonds.

Von einem effectiven Tilgungsfonds kann, wie bereits bemerkt worden, überall nur da die Rede seyn, wo die Summe alles Staatseinkommens, nach Bestreitung aller Staatslasten, disponible Mittel zur Schuldentilgung übrig läßt. So lange die Masse der Staatsschulden überhaupt vermehrt wird, hat die Abtragung älterer Schulden keine andere Wirkung, als die Vergrößerung der neuen Anlehen, deren man zur Bestreitung der Ausgaben bedarf, wozu die Staatseinnahmen nicht hinreichen. Eine planmäßige Schuldentilgung, welche, neben neuen Anlehen, fortgesetzt wird, ist daher eitel Blendwerk, und jeder Tilgungsplan, der dieß nicht seyn soll, beruht auf der Voraussetzung, daß der festgesetzte Fonds nicht nur aus einem Ueberschuß der Staatseinnahmen entnommen, sondern daß auch während des ganzen Zeitraums, wofür der Plan berechnet ist, niemals das Verhältniß zwischen dem, für jede Periode berechneten, Tilgungsfonds, und dem Gesamtbetrage der Staatsschuld ungünstiger werde.

Wenn eine Schuld von 100 Millionen einen Tilgungsfonds von 1 Proc. des Kapitals erhält; so wird sie, zu 5 Proc. das Interusurium gerechnet, in 37 Jahren getilgt. Wird der Tilgungsplan 10 Jahre lang regelmäßig vollzogen; so findet sich die Schuld um 12,577,892 vermindert, und der Tilgungsfonds von 1 Mill. auf 1,628,894, d. i. auf ohngefähr $1\frac{86}{100}$ Proc. der noch bestehenden Schuld von 87,422,108, erhöht. Würde aber nach diesen 10 Jahren die gesammte Schuld durch neue Anlehen auf 300 gesteigert; so wäre die Vollziehung des ursprünglichen Tilgungsplans,

in Beziehung auf die ganze Schuld, in der angenommenen Tilgungsperiode, wovon noch 27 Jahre laufen, nur dann möglich, wenn jene neuen Anlehen einen Tilgungsfonds erhielten, dessen Betrag zu dem neuen Schuldkapital im nämlichen Verhältnisse stünde, wie der verstärkte ältere Tilgungsfonds zum Reste der alten Schuld, d. h. wenn man für die neue Schuld von ohngefähr $212\frac{1}{2}$ Millionen statt 1 Proc. $1\frac{86}{100}$ Proc. ausgesetzt würde.

Erhielte aber die neue Schuld wiederum nur einen Tilgungsfonds von 1 Proc.; so könnte die vereinigte Dotation mit nahe $3\frac{3}{4}$ Mill. für das Kapital von 300 Mill., vom Augenblick der Consolidirung an gerechnet, erst in 33 Jahren, statt in 27, die Abzahlung der Schuld vollständig bewirken. Vermöchte man für den Zuwachs der Schuld nur $\frac{1}{2}$ Proc. zu bestimmen; so würde der vereinigte Fonds das gesammte Schuldkapital von 300 Mill. erst in 39 Jahren tilgen können.

Damit nun in keinem Zeitpunkte der angenommenen Tilgungsperiode das Verhältniß des Amortisationsfonds zu der gesammten Staatsschuld ungünstiger werde, als der festgesetzte Plan im Voraus bestimmt, wird vor Allem erfordert, daß keine Ereignisse eintreten, welche die Nothwendigkeit neuer Anlehen herbeiführen. In einem Augenblick, da man zu diesem außerordentlichen Hilfsmittel schreiten, und für die vermehrte Zinsenlast durch neue Steuern sorgen muß; ist man weit entfernt, der neuen Schuld eine Dotation zu geben, die sogleich bei deren Festsetzung schon dem bereits angewachsenen Fonds der alten Schuld gleich kommt. Man glaubt genug gethan zu haben, wenn man dem Zuwachs der Schuld den gleichen Fonds gibt, den die früher bestandene ursprünglich hatte.

Ja, wenn die Anlehen sich häufen, die Zinsenlast sich vermehrt, so wird es immer schwieriger, durch neue Steuern

zugleich für die Zinsen und einen Tilgungsfonds zu sorgen. Man begnügt sich mit einem mäßigen Betrag, und am Schlusse einer Periode, welche eine Reihe neuer Anlehen erforderte, sieht man sich von dem Endziel weiter entfernt, als im Augenblicke, da wo man den ersten Plan entwarf.

Oder derselbe Plan wird beharrlich verfolgt, bei fortschreitender Vermehrung der Schuld durch neue Anlehen selbst eine stärkere Rate des Kapitals dem Tilgungsfonds zugewiesen; allein die Steuern, welche diesem Fonds zufließen, lassen eine Lücke in dem Staatsschatze, die größer ist, als das außerordentliche, vorübergehende Bedürfniß, welches zur Deckung durch Anlehen sich eignet, und man leihet effectiv nicht nur, was man zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bedarf, sondern noch den Betrag der Zinsen und des Tilgungsfonds.

So kommt es, daß man Tilgungspläne auf Tilgungspläne häuft, den Fonds im raschen Verhältnisse anwachsen läßt; aber so wie man aufhört zu leihen, statt eines Ueberschusses, der zur effectiven Verminderung der Staatsschuld verwendet werden könnte, ein Deficit im Staatshaushalt erblickt, und um nur irgend etwas für jenen Zweck zu thun, neue Steuern anlegen muß.

Oder man findet etwa, nachdem die Periode der außerordentlichen Anstrengungen vorüber ist, in dem Betrage der bestehenden Steuern zwar ein Hilfsmittel, aber man hat während dieser Periode die Abgaben auf eine solche Höhe getrieben, daß man sich überzeugt, in Zeiten der Ruhe und des Friedens werde eine Last unerträglich, welche nur die Betrachtung der Noth des Augenblicks und dringender Gefahr aufzulegen erlaubte. Man sieht sich dann genöthigt, jene Hilfsmittel der Ungeduld zum Opfer zu bringen, womit die Erleichterung der Staatslasten erwartet wird.

Wenn nun nur in Perioden der Ruhe und des Friedens an eine wirkliche Verminderung der Staatsschuld gedacht werden kann, und die Vollziehung eines zu diesem Zwecke entworfenen Planes durch die Fortdauer gleich günstiger Verhältnisse bedingt ist; so fragt sich ferner, ob und welche Wahrscheinlichkeitsberechnungen sich in dieser Beziehung aufstellen lassen.

Um die Schwierigkeit einer solchen Berechnung einzusehen, darf man die Mannigfaltigkeit der Ereignisse, welche einen außerordentlichen Staatsaufwand, oder das Sinken des Nationaleinkommens verursachen können, nur flüchtig überschauen, und insbesondere die Natur der Verhältnisse erwägen, welche diejenigen Begebenheiten hervorbringen, die den größten Einfluß auf die Finanzlage ausüben.

Den gegenwärtigen Zustand, als die Wirkung des vorigen und als die Ursache des folgenden betrachtend, wagen wir, aus frühern Erfahrungen und aus den Erscheinungen der Gegenwart auf die Zukunft zu schließen. Aber welchem menschlichen Auge ist die unendliche Zahl von wirkenden Kräften sichtbar? Wer ermist ihr gegenseitiges Verhalten, und überschaut die Verkettung von Ursache und Wirkung in dem bunten Gemische, das sich unserm beschränkten Verstande und Erkennungsvermögen darstellt? Nur Eines lehrt uns die Geschichte, daß die Fortschritte in Reichthum und Glück, daß Ruhe und Frieden, in kürzern oder längern Perioden, mit Unglücksfällen, mit den Plagen, Schrecken und Verheerungen des Krieges überall abwechseln; daß auf die Zeit des ruhigen Genusses, der schönen Entwicklung der friedsam wirkenden Kräfte, früher oder später eine Zeit der Anstrengung und Entbehrung folgt; daß, im Gefühl der erstarkten Kraft, Regierungen und Völker leichter verderbliche Kämpfe beginnen, weniger sorgfältig ihnen ausweichen; dagegen der traurige Rückblick auf eine Zeit bewegter

Leidenschaften, der lebhafte Eindruck der Uebel, welche sie hervorgebracht, und die Erschöpfung der Kräfte, die Bürgerschaft einer längern Ruhe gewähren, indem sie die Reizbarkeit vermindern, und manche Anlässe der Störung des Friedens vorüber gehen lassen, welche unter andern Umständen die Leidenschaften leicht entzünden, Verderben und Unheil bringen könnten. Aber es sind nicht allein politische Ereignisse, welche jene Pläne durchkreuzen; auch andere Unglücksfälle, wie Mißwachs und Theuerung, können für einige Jahre die Nothwendigkeit eines Kapitalaufwandes oder die Verminderung des Staatseinkommens herbeiführen.

Hiezu kommt der Einfluß, den der Wechsel der Personen auf die Verwaltung ausübt. Bleiben die Umstände auch dieselben, so verändern sich die Ansichten, und keine bestehende Verwaltung hält sich durch die Pläne einer frühern für gebunden, wenn der Vollzug nicht auf einer rechtlichen Verbindlichkeit beruht. Ja, zu häufig sind die Abweichungen, die sich die nämliche Verwaltung bei ganz geringen Anlässen an ihren eigenen Planen zu treffen bewogen findet.

Endlich lehrt auch die Erfahrung, wie nicht immer die gleiche Regelmäßigkeit und Sparsamkeit im Staatshaushalt herrscht, und wie auf eine umsichtige, kräftige, sparsame Verwaltung im Laufe der Zeit wieder eine minder bedächtige, schwache folgt, die sich leichter zu verschwenderischen Ausgaben hinreißen läßt.

Daher wird die Wahrscheinlichkeit des vollständigen Vollzugs weitaussehender Tilgungspläne schwächer mit jedem Jahre, das der Periode beigelegt wird, welche solche Pläne umfassen. Da dieselben Kräfte in der moralischen, wie in der physischen Welt in allen Zeiten auf gleiche Weise wirken; so darf man die Erfahrung wohl sprechen lassen. Man vergleiche nur flüchtig die Reihe der, durch keine außerordentliche Unfälle getrübbten Friedensperioden, mit

denen des Kriegs oder ungewöhnlicher anderer Plagen, in ihrer kürzern und längern Dauer. Keine Generation blieb ganz frei von den Uebeln, die so oft schon als trügerisch die Berechnungen erscheinen ließen, die den Völkern eine Befreiung von drückenden Lasten mit kaum fühlbaren Anstrengungen versprochen.

Will man auf diese Grundlage eine Wahrscheinlichkeitsberechnung bauen; so wird man für die Abnahme der Wahrscheinlichkeit einer Fortdauer so günstiger Verhältnisse, wie sie der ungestörte Vollzug jener Schuldentilgungspläne verlangt, leicht eine weit raschere Progression gelten lassen müssen, als für das Anwachsen der Mittel, womit man den Zweck zu erreichen sucht. Wenn in den gleichen, aufeinander folgenden Zeitabschnitten einer angenommenen Tilgungsperiode, wie in dem obigen Falle, die Kraft des Tilgungsfonds in der Progression von 2, 4, 8, 16 wächst; aber die Wahrscheinlichkeit der Fortdauer jener Umstände, welche den Vollzug des Planes bedingen (ist es anders erlaubt, der Sache einen Ausdruck in Zahlen zu geben), in dem Verhältniß z. B. von 3, 9, 27, 81 abnimmt; so ist leicht einzusehen, was man von einem Plane zu halten hat, der die Tilgung auf 30, 40 Jahre 1c. berechnet, in der nächsten Zukunft wenig leistet, und die Wunder seiner Kraft in der fernern Zukunft wirken zu lassen verspricht.

§. 6.

Folgen des allmählichen Anwachsens eines Tilgungsfonds.

Nehme man indessen an, eine ungewöhnlich lange Reihe von Jahren bleibe frei von jenen Ereignissen, welche nachtheilig auf den Zustand der Finanzen des Staats und die Erwerbsquellen des Volkes zu wirken geeignet sind. Selbst unter dieser Voraussetzung liegt es in der Natur der